

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen:

„ Dorf museumsverein Essingen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Essingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Satzungszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, einschließlich Sanierung und Unterhalt des alten historischen Essinger Rathauses.

Er wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Führung, Betreuung und Leitung des Dorf museums
- Kulturelle Veranstaltungen im Sinne des Satzungszweckes, Ausstellungen und Führungen im Dorf museum
- Veröffentlichungen und Dokumentationen
- Eine enge Zusammenarbeit mit der Gemeinde Essingen

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig.

Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:
 - Natürliche und juristische Personen
 - Firmen
 - Eingetragene und nicht eingetragene Vereine
 - Körperschaften / Organisationen

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
Die Beitrittserklärung Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, Auflösung oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Mindestfrist von 3 Monaten zulässig ist.

4. Der Vorstand
Ist berechtigt bei vereinsschädigenden Verhalten und / oder Nichtzahl des Mitgliederbeitrags Mitglieder schriftlich auszuschließen.
Dagegen ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

5. Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung Personen für eine Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, wenn sich diese besonders um den Zweck und die Zielsetzung des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6

Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus
 - a) Jährlichen Mitgliedsbeiträgen, die zum Jahresbeginn fällig und von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
 - b) Freiwilligen Sach- und Geldspenden
 - c) Eintrittsgeldern

2. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Ermäßigung der Beitragspflicht zu gewähren.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.

In den Vereinsorganen können nur Vereinsmitglieder tätig sein.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb des 1. Kalenderhalbjahres vom Vorsitzenden einberufen.
Sie erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Essingen. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins nötig erscheint oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. § 9 Ziff. 1 Abs. 2 gilt entsprechend, wobei die Einberufungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden kann.
3. Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter. Die Versammlung kann auch einen anderen Leiter wählen.
4. Die Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören. Sie ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anders vorschreibt.
Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Ergebnisse nicht mitgezählt.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) Die Entgegennahme der Jahresberichte vom Vorsitzenden und Kassier sowie dem Bericht der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen für jeweils 2 Jahre.
 - e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Grund
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
6. Stimmberechtigt in einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
7. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Wird von mindestens drei der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheime Wahl / Abstimmung verlangt, so muss diesem Verlangen stattgegeben werden.
9. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und rollierend auf die Dauer von 2 Jahren. Nach der Eintragung dieser Satzung erfolgt einmalig die Wahl des 1. Vorsitzenden auf zwei Jahre, die Wahl des Stellvertreters auf ein Jahr, die Wahl des Kassiers auf zwei Jahre, Die Wahl des Schriftführers auf ein Jahr.

Solange keine Neuwahl des Vorstands /der Kassenprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom den bisherigen Personen, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds / Kassenprüfers von den verbleibenden Personen fortgeführt.
10. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden außer im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes nach Ziff. 9 Abs. 2.

§ 9

Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter
Der Schriftführer und der Kassier.
 - b) Von der Mitgliederversammlung können bis zu vier

weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand berufen werden.

- c) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die Personen Ziffer a).
Je zwei, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, vom Vorstand (Ziff.1 a und b) besorgt.
- a) Die Sitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, regelmäßig – mindestens zweimal jährlich oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, schriftlich einzuberufen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter binnen 2 Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstands-Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Besonderheit ist in der Einladung hinzuweisen.
- c) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorschlag für eine Ehrenmitgliedschaft bedarf einer 2/3 Mehrheit.
- d) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsbemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Die Kassenprüfung wird mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer vorgenommen.

§ 10

Sitzungsprotokoll

Über jede Verhandlung / Sitzung der Vereinsorgane ist vom Prototollführer – in der Regel vom Schriftführer – ein Protokoll aufzunehmen, das von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung anzukündigen ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – ausgenommen der zeitlichen Leihgaben – an die Gemeinde Essingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2012 einstimmig beschlossen.

1. Vorsitzender Horst Wormser

Stellv. Vorsitzender Rudolf Fallack